



Niederlenz
die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

**Reglement
der
Musikschule Niederlenz (MSN)**

gültig ab 1. August 2016

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung
Rechtskräftig seit

17. Juni 2016
26. Juli 2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber


Jürg Link


Thomas Steudler

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	§ 1 Grundsatz.....	3
	§ 2 Aufgabe.....	3
	§ 3 Schülerinnen und Schüler.....	3
II.	Organisation.....	3
	§ 4 Gemeinderat, Schulpflege, Schulleitung.....	3
	§ 5 Musikschulleitung.....	4
	§ 6 Schulsekretariat.....	4
	§ 7 Musiklehrpersonen.....	4
	§ 8 Finanzverwaltung.....	4
III.	Anstellung.....	4
	§ 9 Anstellung.....	4
	§ 10 Gehalt.....	5
	§ 11 Kündigung.....	5
	§ 12 Leistungen während Krankheit und Unfall.....	5
	§ 13 Vorsorgeeinrichtung.....	5
IV.	Unterricht.....	6
	§ 14 Angebot.....	6
	§ 15 Freiwilligkeit.....	6
	§ 16 Schuljahr.....	6
	§ 17 Anmeldung.....	7
	§ 18 Absenzen.....	7
	§ 19 Ausschluss.....	7
	§ 20 Dauer der Unterrichtseinheiten.....	7
	§ 21 Instrumente.....	7
V.	Finanzierung.....	7
	§ 22 Grundsatz.....	7
	§ 23 Elternbeiträge.....	8
	§ 24 Berechnung Elternbeiträge.....	8
	§ 25 Rechnungsstellung.....	8
VI.	Rechtsmittel.....	8
	§ 26 Beschwerdeweg.....	8
VII.	Schlussbestimmungen.....	9
	§ 27 Reglementsänderungen.....	9
	§ 28 Inkrafttreten.....	9
Anhang I.....		10
	Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen.....	10
Anhang II.....		11
	Lohnansätze.....	11
Anhang III.....		12
	Angebot und Elternbeiträge für das Schuljahr 2016/2017.....	12
	Ensembles.....	13
	(Der Ensembleunterricht wird erst ab 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt).....	13

Die Einwohnergemeinde Niederlenz erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes Musikschulreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Niederlenz führt eine Musikschule (nachfolgend MSN genannt), welche an der Gemeindeschule über den staatlich finanzierten Instrumentalunterricht hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

² Für den Instrumentalunterricht an der 6. Primar- und der Oberstufe gilt die Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau.

³ Sofern die Reglemente der MSN und die dazu erlassenen Pflichtenhefte keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau und das Personalreglement der Gemeinde Niederlenz anzuwenden.

§ 2 Aufgabe

Die MSN vermittelt eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung und möchte Kinder und Jugendliche für die Musik begeistern. Der Unterricht soll das Verständnis für den kulturellen Wert der Musik fördern und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung führen.

§ 3 Schülerinnen und Schüler

Der Instrumentalunterricht kann von Schülerinnen und Schüler der Volksschule und von Jugendlichen in Ausbildung mit Wohnsitz Niederlenz bis zum vollendeten 20. Altersjahr besucht werden.

II. Organisation

§ 4 Gemeinderat, Schulpflege, Schulleitung

Die Musikschule ist in die Schule Niederlenz integriert. Die Schulpflege und die Schulleitung sind für die schulischen Angelegenheiten und das Disziplinarrecht zuständig. Der Gemeinderat ist für die finanziellen Angelegenheiten der MSN verantwortlich.

§ 5 Musikschulleitung

Die Musikschulleitung (MSL) hat den Status einer Co-Schulleitung und ist damit der Schulpflege unterstellt. Sie übernimmt die musikpädagogische und operative Führung der MSN. Das Pensum richtet sich nach der Anzahl Fachanmeldungen (1 Wochenlektion für 50 Fachanmeldungen), wobei ein Anspruch auf ein Mindestpensum von 5 Wochenlektionen besteht. Die Aufgaben der Musikschulleitung werden durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt.

§ 6 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat unterstützt die Musikschulleitung bei den administrativen Arbeiten. Das Pensum richtet sich nach der Schülerzahl. Die Aufgaben des Sekretariates werden durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt.

§ 7 Musiklehrpersonen

Die Musiklehrpersonen übernehmen neben dem Instrumentalunterricht auch andere Aufgaben für die MSN, welche durch einen Stellenbeschrieb mit Pflichtenheft geregelt werden. Das Pensum der Musiklehrpersonen richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen, wobei kein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht.

§ 8 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung Niederlenz übernimmt die Rechnungsstellung für die MSN. Sie erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr, das Besoldungswesen und ist für das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler zuständig.

III. Anstellung

§ 9 Anstellung

¹ Die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen werden durch die Schulpflege angestellt. Die Schulleitung hat eine beratende Funktion bei der Wahl der Musikschulleitung. Offene Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

² Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Anstellungsvertrag begründet. Das Reglement der Musikschule inkl. Anhang über Anstellung und Besoldung, das Personalreglement der Gemeinde Niederlenz sowie die Pflichtenhefte bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

³ Der Umfang des Pensums einer Musiklehrperson wird jeweils per 30. April jeden Jahres neu festgelegt und bestätigt. Liegen keine Anmeldungen für ein Instrument vor, so wird der Vertrag aufgelöst.

§ 10 Gehalt

¹ Die Musikschulleitung wird gemäss § 5 unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl entschädigt. Das Gehalt wird vom Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege festgelegt. Als Basis dient der Ansatz für die Musikschulleitung (Schulleitung 1) des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II).

² Die Musiklehrperson wird entsprechend ihrer Ausbildung und ihres Alters entschädigt. Als Basis dient der Ansatz der Primarlehrpersonen (0522PE) der Lohnentwicklungstabelle des Lohndekretes Lehrpersonen (LDLP) (Anhang II). Das Gehalt wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach, aber nach den kantonalen Kriterien zur Ausbildung (Anhang I) ausgerichtet. Die Aufgaben gemäss Pflichtenheft, welche nicht den Unterricht betreffen, sind mit dem Gehalt abgegolten und werden nicht besonders entschädigt.

³ Bei vorzeitigem Austritt eines Schülers während des Semesters erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Semesterende.

§ 11 Kündigung

¹ Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig schriftlich und unter Einhaltung nachfolgender Fristen jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden:

- bis zum 30. April für Kündigung per Ende Schuljahr
und

- bis zum 31. Oktober für Kündigung per Ende 1. Semesters des laufenden Schuljahres

² Vor Erlass jeder Kündigung ist das betroffene Personal durch die Schulpflege anzuhören.

³ Die Kündigung durch die Schulpflege erfolgt mit schriftlicher Begründung.

§ 12 Leistungen während Krankheit und Unfall

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Niederlenz (siehe § 31).

§ 13 Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung werden nach den Vorschriften des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) bei der Vorsorgestiftung VMS (Verband Musikschulen Schweiz) versichert.

² Für die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten sind deren Anschlussverträge und Vorsorgereglemente massgebend. Sie haben sich zu 50 Prozent an den Prämien zu beteiligen.

³ Die entsprechenden Versicherungsbestimmungen werden ihnen bei der Anstellung ausgehändigt und sind Bestandteil des Anstellungsvertrages.

⁴ Gehören sie aber bereits einer anderen Pensionskasse an, so können die Arbeitgeberbeiträge entsprechend den oben erwähnten Bedingungen auch an diese Pensionskasse ausgerichtet werden.

⁵ Der Beitritt zu einer Pensionskasse ist obligatorisch.

IV. Unterricht

§ 14 Angebot

¹ Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Gemeinderat betreffend Besoldungen der Musiklehrpersonen, Fächerangebot, Anschaffungen sowie Festsetzung der Elternbeiträge.

² Neue Angebote für den Instrumentalunterricht bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates, auf Antrag der Schulpflege.

§ 15 Freiwilligkeit

¹ Der Besuch des Instrumentalunterrichts ist freiwillig. Jede Schülerin / jeder Schüler kann den Unterricht für ein Fach belegen. Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebots frei. Die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schülerinnen / Schüler bei Bedarf.

² Frühbeginn: Eintritt nach Absprache mit Musiklehrperson und der Musikschulleitung auch früher möglich. Der Elternbeitrag wird in diesem Fall bis zur Erreichung des ordentlichen Eintrittsalters zu 100% von den Eltern getragen.

³ Zweitinstrument: Auf Antrag der Eltern an die Musikschule. Beim Erlernen eines Zweitinstrumentes kommen die Eltern für den Gesamtbetrag auf.

§ 16 Schuljahr

¹ Das Schuljahr der MSN entspricht demjenigen der Volksschule. Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule Niederlenz. Bei kantonalen Feiertagen entfällt der Unterricht. Der Musikunterricht beginnt in der 1. Schulwoche. Kann der Unterricht nicht begonnen werden, so muss im 1. Semester eine Klassenstunde angeboten werden.

² Bei anderen als im Personalreglement der Gemeinde Niederlenz vorgesehenen Absenzen der Lehrpersonen muss der Unterricht vor- oder nachgeholt werden.

§ 17 Anmeldung

¹ Die Anmeldung einer Schülerin / eines Schülers hat alljährlich bis Ende März zu erfolgen und gilt für ein ganzes Schuljahr.

² Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Fach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

³ Auf Ende des 1. Semesters kann nur in begründeten Ausnahmefällen der Austritt erklärt werden. Die von beiden Eltern unterzeichnete schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. November der Musikschulleitung zuzustellen.

§ 18 Absenzen

Ist eine Schülerin / Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so ist die Lehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Die dadurch ausgefallenen Stunden müssen von der Lehrperson nicht nachgeholt werden. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

§ 19 Ausschluss

Bei wiederholtem grundlosen Fehlen, mangelndem Fleiss oder undiszipliniertem Benehmen kann ein Schüler / eine Schülerin nach Rücksprache mit den Eltern auf Antrag der Lehrperson an die Schulleitung von der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 20 Dauer der Unterrichtseinheiten

Die Dauer der Unterrichtseinheiten betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Ensembleunterricht | 50 Minuten |
| - 2-er Gruppe | 25 Minuten |
| - Einzelunterricht | 25 Minuten |
| - Zusatzunterricht an der 6. Primar- und Oberstufe | + 10 Minuten |

§ 21 Instrumente

Die Beschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl auf Wunsch beratend zur Verfügung.

V. Finanzierung

§ 22 Grundsatz

Die Finanzierung der MSN erfolgt durch Gemeinde- und Elternbeiträge. Der lehrplanmässige Unterricht an der 6. Primar- und Oberstufe wird durch den Kanton gemäss der Verordnung über den Instrumentalunterricht finanziert.

§ 23 Elternbeiträge

¹ Für die Finanzierung der Personalkosten der Musiklehrpersonen erhebt die Gemeinde Elternbeiträge. Diese müssen insgesamt 50 % der obgenannten Kosten abdecken, wobei der Familienrabatt nicht in die Berechnung einbezogen wird. Die Aufwendungen der Musikschulleitung und des Musikschulsekretariates werden über die allgemeine Schulrechnung getragen und nicht zur Berechnung der Elternbeiträge beigezogen.

² Der Gemeindebeitrag für auswärtige Schülerinnen und Schüler wird der betreffenden Wohngemeinde belastet. Lehnt diese Gemeinde die Beitragszahlung ab, werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

³ In besonderen Härtefällen können Elternbeiträge auf Gesuch der Eltern durch den Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden.

§ 24 Berechnung Elternbeiträge

¹ Für die Berechnung der Elternbeiträge ist der Durchschnitt der Personalkosten der letzten drei vorliegenden Jahresrechnungen massgebend. Die Elternbeiträge müssen erhöht oder gesenkt werden, sobald der Kostendeckungsgrad von 50 % um +/- 3 % über- oder unterschritten wird.

² Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehr Kinder derselben Familie den Instrumentalunterricht besuchen (ausgenommen ist der vom Kanton finanzierte Unterricht). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt 25 %. Die Reduktion von Elternbeiträgen für auswärtige Schülerinnen und Schüler ist nur möglich, wenn die Wohngemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

§ 25 Rechnungsstellung

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt während eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung.

VI. Rechtsmittel

§ 26 Beschwerdeweg

¹ Gegen eine schriftliche Anordnung der Schulleitung / Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide der Schulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Reglementsänderungen

Für Änderungen dieses Reglements ist die Einwohnergemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2016 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Vorschriften und Anstellungsverträge aufgehoben; insbesondere die Reglement vom 18. Juni 1990, vom 1. Januar 1989 und vom 1. August 2009.

Anhang I

Besoldungskategorien der Musiklehrpersonen

Es sind die kantonalen Richtlinien massgebend

Besoldungskategorie	Ausbildung
A	a) Masterabschluss einer staatlich anerkannten Musikhochschule b) Lehrdiplom des Schweiz. Musikpädagogischen Verbandes oder ähnliches Diplom
B	a) Bachelor einer staatlich anerkannten Musikhochschule oder ähnliche Ausbildung
C	a) Im Bachelorstudium befindenden Personen (Studienausweis einer staatlich anerkannten Musikhochschule)
D	a) Ohne musikalischen Abschluss jedoch mit pädagogischer Ausbildung (weniger als 5 Semester Berufsausbildung)

Anhang II

Lohnansätze

Die Ansätze der Besoldungskategorien richten sich nach der aktuellen Lohnentwicklungstabelle gemäss LDLP. Diese wird jährlich durch den Kanton neu festgelegt. Die Besoldungskategorie A entspricht der Lohnstufe (0522PE) für Primarlehrpersonen. Die Entlastungsstunden werden nicht gewährt.

Aktuelles Jahresgehalt für 28 Wochenstunden Stand 1. Januar 2016

Lohnstufe Schulleitung 1 (Musikschulleitung) CHF 92'497.— bis CHF 147'995.—

Lohnstufe Primarlehrpersonen 0522PE (Musiklehrpersonen)

A	CHF 77'680.— bis CHF 124'287.—
B (- 5 %)	CHF 73'796.— bis CHF 118'073.—
C (- 10 %)	CHF 69'912.— bis CHF 111'858.—
D (- 15 %)	CHF 66'028.— bis CHF 105'644.—

Anhang III

Angebot und Elternbeiträge für das Schuljahr 2016/2017

		Elternbeiträge pro Semester
<u>Gruppenunterricht</u> (2er Gruppen) 25 Minuten		
ab 1. Klasse	Sopranblockflöte	CHF 260.—
ab 2. Klasse	Djembe	CHF 260.—
<u>Einzelunterricht</u> (25 Minuten)		
ab 1. Klasse	Sopranblockflöte	CHF 520.—
	Violine / Bratsche	CHF 520.—
ab 2. Klasse	Djembe	CHF 520.—
	Klavier	CHF 520.—
ab 3. Klasse	Akkordeon / Schwyzerörgeli	CHF 520.—
	Alt- / Tenor- / Bassblockflöte	CHF 520.—
	Cello	CHF 520.—
	Gitarre (E-Gitarre erst ab Oberstufe)	CHF 520.—
	Keyboard	CHF 520.—
	Klarinette	CHF 520.—
	Schlagzeug	CHF 520.—
	Tenorhorn	CHF 520.—
	Trompete / Cornet / Euphonium	CHF 520.—
	Oboe	CHF 520.—
	Posaune	CHF 520.—
	Querflöte	CHF 520.—
	Saxophon	CHF 520.—

Eintrittsalter nach Absprache mit der Musiklehrperson und der Musikschulleitung auch früher möglich.

Zweitinstrument Auf Antrag der Eltern an die Musikschulleitung CHF 490.—

Ab der 6. Primar ist 15 Minuten Einzelunterricht gratis!

Aus methodisch-didaktischen Gründen wird als Ergänzung der Zusatzunterricht empfohlen!

10 Minuten Zusatzunterricht CHF 310.—

**Jugendliche in Ausbildung bis zum 20. Altersjahr bezahlen
für alle angebotenen Instrumente**

CHF 560.—

Ensembles

(Der Ensembleunterricht wird erst ab 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt)

Bläserensemble	gratis
Blockflötenensemble	gratis
Gitarrenensemble	gratis

Frühbeginner

Eintritt nach Absprache mit der Musiklehrperson und der Musikschulleitung auch früher möglich.

Zweitinstrument

Auf Antrag der Eltern an die Musikschulleitung.

Wichtig! Die Unterrichtskosten für Frühbeginner und das Zweitinstrument werden zu 100% von den Eltern getragen.

Gruppenunterricht	CHF 520.— pro Semester
Einzelunterricht	CHF 1'040.— pro Semester